



Satzung

geändert und beschlossen am 16. Febr. 2004

§ 1

1.
Der Verein trägt den Namen „Segler-Gemeinschaft der Jollenstation Niendorf/Ostsee e.V.“
2.
Der Sitz des Vereins ist Niendorf/Ostsee
Postfach 2101
23665 Timmendorfer Strand
3.
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister von Bad Schwartau.
4.
Der Verein ist Mitglied im Deutschen Segler – Verband und beantragt im zuständigen Landes-Seglerverband sowie im zuständigen Landessportverband die Mitgliedschaft.

§ 2 Kassen – und Rechnungswesen

1.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.
Das Kassen- und Rechnungswesen wird von dem Kassenwart nach den Richtlinien des Vorstandes verwaltet.
Der Kassenwart ist verpflichtet, nach den kaufmännischen Grundregeln Bücher zu führen und diese nach Abschluss des vergangenen Geschäftsjahres vorzulegen.
3.
Zwei Rechnungsprüfer müssen 2 mal im Jahr die Kasse prüfen – Unregelmäßigkeiten müssen dem Vorstand umgehend gemeldet werden.
4.
Die Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt, wobei jährlich ein Kassenprüfer neu gewählt oder bestätigt werden muss.
5.
Die Kontenführung kann nur mit 2 ausdrücklich genannten Unterschriften des Vorstandes vorgenommen werden.
Der Kassenwart ist für alle Überweisungen allein zeichnungsberechtigt.



Satzung

geändert und beschlossen am 16. Febr. 2004

§ 3

1.
Zwecks des Vereins ist die Förderung des Segelsports, insbesondere durch die Pflege des Segeln als Breiten- und Leistungssport, des Jugendsegelns, der Veranstaltungen von Regatten, die Einrichtung und Erhaltung von Anlagen zur Ausübung des Segelsports.

2.
Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

1.
Mitglied kann prinzipiell jede Person ohne Ansehen politischer, religiöser oder weltanschaulicher Gesichtspunkte werden. Ausgenommen solche, die den Sinn und Zweck aus § 3 Abs. 1 verfremden oder zugunsten persönlicher Anschauung ändern wollen.

2.
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand über Mehrheitsbeschluss mit einfacher Mehrheit.

§ 5

1.
Die Jugend des Vereins ist in der Jugendabteilung zusammen geschlossen.

2.
Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden öffentlichen Mittel im Rahmen der mit der Mittelgewährung gegebenen Vorschriften und nach Absprache mit dem Vorstand, den Zwecken eines Segelvereins entsprechend.

3.
Die Jugendabteilung wählt den Jugendobmann, der vom Vorstand mehrheitlich bestätigt werden muss.

4.
Die Jugendabteilung gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Jugendordnung.



Satzung

geändert und beschlossen am 16. Febr. 2004

§ 6

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

1.
Die Mitgliederversammlung besteht aus allen stimmberechtigten anwesenden Vollmitgliedern.

2.
Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal eines Geschäftsjahres statt.

3.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Antrag von zwei Drittel der stimmberechtigten Vollmitglieder oder einfachem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes statt.

4.
Die Mitgliederversammlung ist schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen durch den Vorstand einzuberufen. Die Tagesordnung ist dabei mitzuteilen. Anträge können innerhalb von 2 Wochen nach Einberufung der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugeleitet werden.

5.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Vollmitglieder anwesend sind. Sollte die Beschlussfähigkeit nicht erreicht werden, so schließt der Vorsitzende die Versammlung und ruft innerhalb von 4 Wochen eine neue mit der gleichen Tagesordnung ein. Dann ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

7.
Einzelne Mitglieder können sich durch ein schriftlich bevollmächtigtes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen.

§ 8

1.
Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes und Bestätigung des von der Jugendabteilung gewählten Jugendobmannes;



Satzung

geändert und beschlossen am 16. Febr. 2004

- Entlastung des Vorstandes;
- Beitragsfestsetzungen des Haushaltsplanes für das der Mitgliederversammlung folgende Geschäftsjahr;
- Satzungsänderungen;
- Auflösung des Vereins;
- Abänderung der Liegeplatzrechte auf der Jollenstation Niendorf/Ostsee. (Die Liegeplatzrechte werden gesondert in der Liegeplatzordnung geregelt.)

2.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 9

1.

Die Satzung kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, die Änderung des Vereinszwecks nur mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2.

Eine Änderung welche in die bestehenden Liegeplatzrechte eingreift oder die Satzung in diesem Punkte ändert bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung von 2/3 der zu diesem Zeitpunkt berechtigten Liegeplatzinhaber. Die Zustimmung der berechtigten Liegeplatzinhaber kann außerhalb der Mitgliederversammlung schriftlich eingeholt werden. Die Änderung tritt erst dann ein, wenn die Zustimmung der berechtigten Liegeplatzinhaber in der zuvor genannten Höhe vorliegt.

§ 10

1.

Der Vorstand besteht aus:

Dem geschäftsführenden Vorstand:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister

und dem erweiterten Vorstand:

- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem technischen Koordinator

2.

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Verein i.S.d. § 26 BGB und zwar jeder einzeln.

3.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf 2 Jahre gewählt, wobei bei Jahren mit gerader Endzahl der stellvertretende Vorsitzende, der Jugendwart und der Schriftführer, bei Jahren mit ungerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der Sportwart und der technische Koordinator gewählt werden.

4.
Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, wird sein Amt für die restliche Amtszeit kommissarisch durch ein anderes, vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied verwaltet; gegebenenfalls kann vom Vorstand oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein ehrenamtlicher Geschäftsführer bestellt werden.

§ 11

1.
Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (Rechte nach dem BGB bleiben gewahrt)
 - Wahrung der Liegeplatzordnung
 - Ankündigung und Vollzug auch der vorausgehenden Sanktionen bei Verstoß gegen Satzung und Liegeplatzordnung überträgt die Mitgliederversammlung dem Vorstand
 - Bildung von Ausschüssen nach eigenem Ermessen
 - Einberufen der Mitgliederversammlung
 - Vergabe einzelner frei werdender Liegeplätze

Zur Änderung der Satzung, die gesetzlich erforderlich ist oder wird, ebenso zur Änderung, die sich aus Änderungen des Grundsatzes des DSV ergibt, ist der Vorstand berechtigt.

§ 12

Beschließt der Vorstand, ein Mitglied nicht aufzunehmen oder ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, so ist das Mitglied berechtigt, einen Antrag auf Aufnahme bzw. auf Rückgängigmachung des Ausschlusses in der nächsten Mitgliederversammlung zu stellen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Mehrheit der Anwesenden, ob dem Antrag des Mitgliedes stattgegeben wird.

§ 13

1.
Der Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2.
Der Beitrag wird von dem Vorstand angefordert.



Satzung

geändert und beschlossen am 16. Febr. 2004

§ 14

1.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss.
2.
Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, Er kann erfolgen wegen:
 - groben Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, sowie dessen Satzung
 - Beitragsrückstand von mindestens einem Jahresbeitrag.
3.
Der Austritt ist nur zum ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4.
Der Liegeplatz geht bei Austritt oder Ausschluss an die SGJ zurück. Der Kaufpreis geht nach Abzug von Forderungen an den ehemaligen Liegeplatzinhaber zurück.

§ 15

1.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem LSV zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 16

Die SGJ Niendorf und ihre Beauftragten haften nicht für durch Teilnahme am Sportbetrieb und allen sonstigen Veranstaltungen eintretenden Personen- und Sachschäden sowie deren Folgen, soweit diese nicht versichert sind.

§ 17

1.
Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Niendorf / Ostsee
2.
Für alle aus dieser Satzung herzuleitenden Ansprüche wird soweit kein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist, die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bad Schwartau vereinbart.



Satzung

geändert und beschlossen am 16. Febr. 2004

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 16. Febr. 2004 geändert und beschlossen.

Für den Vorstand:



1. Vorsitzender



Stellvtr. Vorsitzender

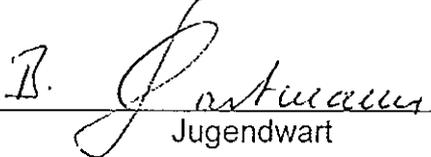


Kassenwart

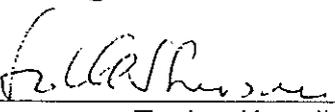


Schriftführer

Sportwart



Jugendwart



Techn. Koordinator